

Gemeinde Krün



Festsetzung der Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat Krün hat in seiner Sitzung am 21. März 2023 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 400 v.H. und der Grundsteuer B auf 400 v.H. für das Kalenderjahr 2023 festgesetzt. Gegenüber dem Vorjahr ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2023 verzichtet werden kann.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Meßbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt I S.965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2023 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerabgabebescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.Februar, 15.Mai, 15.August und 15.November 2023 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2023 in einem Betrag am 01.07.2023 fällig. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Meßbeträge) werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb der Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der Gemeinde angefochten werden.

Krün, den 7. Juni 2023

Thomas Schwarzenberger
1.Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis: Anschlag an die Amts-/Gemeindetafel
Ausgehängt am 07.06.2023 Abgenommen am _____ Hinweis in _____

Für die Richtigkeit